

Aktenzeichen: 5 AZR 74/79

LAG München Urteil des BAG vom 20. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242, 626

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 74/79

2 (3) Sa 865/77 München

Verkündet am
20. Mai 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. August 1978 - 2 (3) Sa 865/77 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Aufgrund Anstellungsvertrags vom 1./2. Oktober 1975 war der Kläger bei der Beklagten, die Comic-Serien herstellt, als Chefredakteur beschäftigt. Der Vertrag war bis zum 31. Dezember 1978 befristet. Der Kläger erhielt eine monatliche Vergütung von 5.000,-- DM brutto sowie eine jährliche Sondervergütung von 9.000,-- DM brutto, die zu je 1/12 monatlich im voraus gezahlt wurde. Zum 31. März 1976 wurde das Anstellungsverhältnis des Klägers im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien vorzeitig beendet. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers bestimmte § 10 Abs. 3 des Anstellungsvertrags folgendes:

"In diesem Fall werden die wirtschaftlichen Ansprüche aus diesem Vertrag nicht berührt. Mit der Zahlung der in § 2 Abs. 1 und 2 dieses Anstellungsvertrages vereinbarten Bezüge für die Restlaufzeit dieses Vertrages sind sämtliche Ansprüche von Herrn Peter W gegen die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung abgegolten."

Die Beklagte hat dem Kläger die monatlichen Bezüge von 5.750,-- DM (5.000,-- DM zuzüglich 1/12 von 9.000,-- DM) bis 31. Januar 1977 weitergezahlt. Für die Zeit ab 1. Februar 1977 verweigert sie die Zahlung mit der Begründung, den Ansprüchen des Klägers stehe der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegen.

Die Beklagte hat dazu geltend gemacht, der Kläger habe mit dem Comic-Verleger Rolf K , mit dem sie in Geschäftsbeziehungen stand, arglistig zusammengewirkt, um sie zur Bezahlung einer Rechnung vom 13. Februar 1976 über 19.206,33 DM zu veranlassen, obwohl Herr K das in Rechnung gestellte Comic-Material aufgrund einer Vereinbarung vom 18. September 1975 unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Auf Anfrage habe der Kläger mit Schreiben vom 27. April 1976 wahrheitswidrig

- 3 -

erklärt, es handele sich um vom K -Verlag produziertes Material, das zu bezahlen sei. Es bestehe der dringende Verdacht, daß der Kläger sie habe täuschen wollen, um sie zur Bezahlung der Rechnung zu veranlassen.

Außerdem hat die Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht und dazu vorgetragen, der Kläger habe bei seinem Ausscheiden pflichtwidrig die ihm als Arbeitsunterlagen überlassenen Zeichnungen nicht vollständig herausgegeben.

Der Kläger hat erwidert, er habe geglaubt, die Beklagte müsse das von Herrn K gelieferte Material bezahlen. Im übrigen habe er keine der von der Beklagten vermißten Unterlagen an sich genommen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, in der Zeit vom 1. Februar 1977 bis 31. Dezember 1978 an ihn monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats 5.750,-- DM zuzüglich jeweils 9 % Jahreszinsen ab dem 1. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte entsprechend dem vorstehenden Klageantrag verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung dieses Klagegehrens.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte sei verpflichtet, die vereinbarten Bezüge unabhängig davon weiterzuzahlen, ob der Kläger nach Vertragsbeendigung versucht habe, der Beklagten einen Schaden zuzufügen. Die Beklagte könne allenfalls mit Schadenersatzansprüchen aufrechnen; das habe sie aber nicht getan. Die Rechtsgrundsätze über die Kürzung oder den Wegfall des Ruhegehalts könnten auf den vorliegenden Sachverhalt nicht angewendet werden, da es sich hier um einen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

zeitigen Beendigung eine vorweggenommene vergleichsweise Regelung enthalte. Die Fortzahlung der Bezüge bis zur regulären vertraglich vorgesehenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe auch keinen Gratifikationscharakter, sondern stelle eine ratenweise Abfindung dar. Dieses Schuldverhältnis sei nicht auf Dauer angelegt und begründe damit auch kein fortgesetztes beiderseitiges Vertrauensverhältnis.

2. Mit dieser Begründung läßt sich die Verurteilung nicht rechtfertigen.

a) Zwar ist die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Vereinbarung der Parteien nicht zu beanstanden. Die Annahme, die weiter gezahlte Vergütung sei als ratenweise Abfindung zu werten, verstößt nicht - worauf es revisionsrechtlich allein ankommt - gegen Auslegungsgrundsätze und ist daher für das Revisionsgericht bindend (BAG 4, 360 [364, 365] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

b) Unzutreffend ist aber die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, die Handlungen des Klägers nach Vertragsbeendigung könnten keinen Einfluß auf die Zahlungspflicht der Beklagten gewinnen. Auch Ansprüchen, die keinen Ruhegehalts- oder Gratifikationscharakter haben, kann der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegenstehen. Aus den vertraglichen Beziehungen der Parteien können Treuepflichten erwachsen, die über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fortwirken (BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Nachvertragliche Treuepflicht [zu II 1 der Gründe]). Im übrigen beherrscht der Grundsatz von Treu und Glauben die gesamte Rechtsordnung. Es kann rechtsmißbräuchlich sein, wenn der Arbeitnehmer versucht, seinem früheren Arbeitgeber durch vorsätzliche unerlaubte Handlung Schaden zuzufügen, aber gleichwohl Erfüllung der aus dem früheren Arbeitsverhältnis resultierenden Zahlungsansprüche fordert (vgl. auch BAG AP Nr. 10 zu § 242 BGB Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung [zu 2 der Gründe]). Der Arbeitgeber ist in solchen Fällen nicht generell darauf verwiesen, Schadenersatz zu verlangen. Er kann auch berechtigt sein, die vertraglich vereinbarte Leistung wegen Rechtsmißbrauchs zu verweigern (BAG 20, 298 = AP Nr. 2 zu § 119 BGB).



II.1. Dieser Rechtsfehler führt jedoch nicht dazu, die angefochtene Entscheidung aufzuheben; diese ist aus einem anderen Grunde im Ergebnis zutreffend (§ 563 ZPO). Die Beklagte konnte sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ihrer Zahlungspflicht nur unter den Voraussetzungen befreien, die bei bestehendem Arbeitsverhältnis eine fristlose Kündigung nach § 626 BGB gerechtfertigt hätten. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis hätte die Beklagte die von ihr behauptete Verfehlung des Klägers gemäß § 626 Abs. 2 BGB nur binnen zwei Wochen zum Anlaß einer fristlosen Kündigung nehmen können. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Interessenlage ist im hier zu beurteilenden Fall nicht anders. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis muß der Kündigende rasch entscheiden, ob er aus einem bestimmten Grund kündigen will, weil sonst zweifelhaft wird, ob der Grund so schwer wiegt, daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar wird (BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu II 2 der Gründe]). Ist das Arbeitsverhältnis beendet, besteht aber die vertragliche Pflicht zur Zahlung der bisherigen Vergütung fort, so muß sich der frühere Arbeitgeber von seiner Zahlungspflicht bei schweren Verfehlungen des früheren Arbeitnehmers ebenfalls lösen können. Die Rechte des früheren Arbeitgebers können aber nicht weiter gehen als bei bestehendem Arbeitsverhältnis. Auch in diesem Fall muß sich der frühere Arbeitgeber bald darüber schlüssig werden, ob er die Weiterzahlung verweigert. Tut er dies nicht, so wird ebenso wie bei bestehendem Arbeitsverhältnis zweifelhaft, ob ein so gewichtiger Grund vorliegt, daß die Weiterzahlung unzumutbar wird (§ 242 BGB).

2. Hieran gemessen hat die Beklagte die Zahlungseinstellung verspätet erklärt.

a) Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 20. Januar 1977 angekündigt, sie werde nicht mehr zahlen und dies ab 1. Februar 1977 verwirklicht. Der Beklagten war aber nach ihrem eigenen Vorbringen bereits Mitte August 1976 der Tatbestand bekannt, auf den sie ihre Zahlungsverweigerung stützt. In ihrem



- 6 -

Schriftsatz vom 12. Juni 1978 hat die Beklagte ausgeführt, sie habe sich am 5. August 1976 bei der Geschäftsführung der K -Verlag GmbH - die ursprünglich von Herrn K betrieben und von diesem veräußert worden war - erkundigt, ob Herr K oder der Kläger das in Rechnung gestellte Material gekauft hätten oder ob eine Verwertungs- und Vergütungsabrede bezüglich dieses Materials bestehe. Die Herren der K - Verlag GmbH hätten dies nachdrücklich bestritten. Unmittelbar danach habe Herr K am 5. oder 6. August 1976 versucht, die Geschäftsführer der K -Verlag GmbH dazu zu überreden, wider besseres Wissen der Beklagten die Version von einem Verwertungsauftrag zu bestätigen. Einen entsprechenden Versuch habe auch einer der Geschäftsführer der K - Verlag GmbH am 12. August 1976 gegenüber der Beklagten unternommen, aber nach Hinweis auf krasse Widersprüche alsbald wieder aufgegeben. Wenn die Beklagte danach etwa fünf Monate wartete, bevor sie Maßnahmen ergriff, so kommt darin zum Ausdruck, daß es für sie nicht unzumutbar war, die vereinbarten Bezüge weiterzugewähren.

b) Hinzu kommt, daß die behauptete Manipulation mit der Rechnung vom 13. Februar 1976 noch nicht einmal am 20. Januar 1977 unmittelbar Anlaß zur Zahlungseinstellung war. Die Beklagte hat vielmehr ausgeführt, der Kläger habe vertragswidrig Comic-Material an sich genommen bzw. Herrn K übergeben, und dies veranlasse sie, die Zahlungen zurückzuhalten.

3.a) In ihrem Schriftsatz vom 12. Juni 1978 hat die Beklagte die Zahlungseinstellung weiter damit begründet, der Kläger habe im November und Dezember 1975 die Bezahlung einer solchen Menge von Zeichenmaterial veranlaßt, die unmöglich von den vier Zeichnern in der betreffenden Zeit habe hergestellt werden können. Die Nummerierung und die Zeichner-Signets seien teilweise entfernt und verfälscht worden. Die nähere Überprüfung habe ergeben, daß der Kläger in größerem Umfang als zunächst erkennbar gewesen sei, altes, kostenlos zur Verfügung zu stellendes und zum Teil bereits veröffentlichtes Material wahrheitswidrig als vergütungspflichtig deklariert habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Dieses Vorbringen rechtfertigt die Zahlungseinstellung ebenfalls nicht. Es läßt nicht den Schluß zu, der Kläger habe wissentlich zum Nachteil der Beklagten gehandelt. Dem Vortrag der Beklagten ist vor allem nicht zu entnehmen, daß sie die behaupteten Verfehlungen des Klägers rechtzeitig als Grund für die Zahlungseinstellung geltend gemacht hat.

III. Soweit die Beklagte sich hilfsweise auf ein Zurückbehaltungsrecht beruft und geltend macht, sie könne allenfalls Zug um Zug gegen Herausgabe im einzelnen bezeichneter Unterlagen zur Zahlung verurteilt werden, ist die Revision unbegründet. Das Berufungsgericht hat sich die Feststellung des Arbeitsgerichts zu eigen gemacht, daß es nicht erwiesen sei, daß der Kläger das Material an sich genommen habe. Die Revision hat hiergegen keine begründeten Verfahrensrügen erhoben. Die Feststellungen des Tatsachengerichts sind daher für das Revisionsgericht bindend.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

Liebsch

Werner

